

ZH_OBERGERICHT RB130022 vom 9. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130022

FR: ZH_OBERGERICHT RB130022 du 9 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130022 del 9 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

A._____ AG,

E. 2

B._____,

E. 3

C._____ AG,

E. 4

D._____ AG, Beklagte und Beschwerdeführer 1, 2, 3, 4 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ gegen E._____, Kläger und Beschwerdegegner vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ betreffend Parteientschädigung Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom 21. Mai 2013 (CG120023-G)

- 2 - In der Erwägung, dass sich die Parteien vor Vorinstanz seit Juli 2012 in einem Forderungsprozess gegenüberstanden (Urk. 2), dass die Vorinstanz das Verfahren mit Beschluss vom 27. November 2012 zufolge einer gültigen Schiedsabrede durch Nichteintreten erledigt hat (Urk. 32), dass der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) den Nichteintretensentscheid innert Frist mit Berufung angefochten hat (vgl. Parallelverfahren LB130026), während sich die Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beklagte) mit der vorliegenden Beschwerde gegen die Regelung der Entschädigungsfolgen wehren (Urk. 31), dass sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LB130026 dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen, dass daher das vorliegende Beschwerdeverfahren mit dem Berufungsverfahren LB130026 zu vereinigen, unter der Prozessnummer LB130026 weiterzuführen und als dadurch erledigt abzuschreiben ist, wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.